

# Gute Übersetzungen sind kein Zufall

## Teil 1 – Rechtliche Vorgaben

„Jeder Maschine muss eine Betriebsanleitung in der oder den Amtssprachen der Gemeinschaft des Mitgliedstaats beiliegen, in dem die Maschine in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird.“, so zu lesen unter Punkt 1.7.4. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

**Eine Betriebsanleitung muss also unabhängig von vertraglichen Regelungen in die Amtssprache oder Amtssprachen des Ortes übersetzt werden, in die sie geliefert wird.**

Zusätzlich gilt: „Die der Maschine beiliegende Betriebsanleitung muss eine ‚Originalbetriebsanleitung‘ oder eine ‚Übersetzung der Originalbetriebsanleitung‘ sein; im letzteren Fall ist der Übersetzung die Originalbetriebsanleitung beizufügen.“

Ein Beispiel: Eine Maschine soll in Brüssel in Verkehr gebracht werden. In der belgischen Landeshauptstadt sind Niederländisch und Französisch die anerkannten Amtssprachen. Die zugehörige Betriebsanleitung muss also in beide Amtssprachen übersetzt werden. Diese beiden übersetzten Betriebsanleitungen müssen dann zusammen mit der Originalbetriebsanleitung ausgeliefert werden, unabhängig davon was vertraglich geregelt ist. Diese Regelung gilt für den gesamten Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie.

Die zunehmende Globalisierung bietet Unternehmen viele Chancen. Sie stellt allerdings auch neue Herausforderungen. Technische Dokumentationen und andere Unterlagen müssen nicht nur in verschiedene Sprachen übersetzt werden, sie sollen dabei auch dieselben hohen Qualitätsansprüche erfüllen wie in der Ausgangssprache.

Um diese hohen Ansprüche erfüllen zu können, empfiehlt es sich, bereits beim Erstellen der Dokumentation nach bewährten Prinzipien vorzugehen. Mit einigen dieser Prinzipien und Verfahren beschäftigen wir uns in der nächsten Ausgabe der G&W aktuell.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne informieren wir Sie ausführlich und beraten Sie in einem persönlichen Gespräch. Wir möchten auch Sie von unseren Leistungen überzeugen!

Sprechen Sie uns an – wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Kontakt:  
Goetz & Weise GmbH  
Rathsbergstraße 17  
90411 Nürnberg  
Tel: +49 911 704568-20  
Fax: +49 911 704568-21  
[info@goetzundweise.de](mailto:info@goetzundweise.de)

Widerrufsrecht:

Sollten Sie diesen Newsletter nicht länger erhalten wollen, senden Sie eine E-Mail mit Angabe der betreffenden Adresse an: [info@goetzundweise.de](mailto:info@goetzundweise.de)

### KURZ & BÜNDIG

Sie wollen Ihr Produkt auch ins Ausland verkaufen, oder suchen einen kompetenten Partner für Lokalisation für den deutschen Markt? Wir bieten Ihnen professionelle Übersetzungen und das nötige Know-how!

- Ausschließlicher Einsatz ausgebildeter und erfahrener Übersetzer und Muttersprachler mit Fachqualifikation
- Übersetzung in mehr als 70 Sprachen durch qualifizierte Übersetzer
- Direkte Übersetzung von einer Fremdsprache in eine andere, ohne Zwischenübersetzung
- Korrektur, Lektorat und Überprüfung jeder Übersetzung

Gehen Sie kein Risiko ein! Vertrauen Sie auf kompetente Partner beim Erstellen Ihrer Übersetzung!

### AKTUELLES

Das ProdSG bestärkt nicht nur die Möglichkeiten der Marktüberwachung, sondern fasst auch den Geltungsbereich der Sicherheitsanforderungen zeitlich weiter.  
[weiterlesen...](#)

Technische Dokumentation in den USA stellt Redakteure vor Herausforderungen, die sie aus dem deutschsprachigen Raum so nicht gewohnt sind.  
[weiterlesen...](#)

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Weiterführende Infos zum Thema und andere interessante Artikel finden Sie auf unserer Homepage:  
[goetzundweise.de](http://goetzundweise.de)